



AI IN A NUTSHELL 4

KI-Systeme zur Recherche-Unterstützung

Ausgangslage

Tätigkeiten in bayerischen öffentlichen Stellen erfordern vielfach umfangreiche Recherchearbeiten. Eine Unterstützung durch KI-Systeme kann die Effizienz der Arbeit steigern und zur Beschleunigung von Entscheidungen beitragen. Sie kommt so auch Bürgerinnen und Bürgern zugute.

Eingesetzt werden hier regelmäßig KI-Systeme mit (Großen) Sprachmodellen, die an zusätzliche Quellen angebunden sind, etwa an spezifische Dokumentensammlungen (E-Mails, Protokolle, Akten, Gutachten), (Fach-)Datenbanken oder Register. Hierdurch unterscheiden sich solche KI-Systeme sowohl von konventionellen öffentlichen Suchmaschinen, die im Wesentlichen nur das – frei zugängliche – Internet durchsuchen, als auch – aufgrund der Spezifität der angebundenen Quellen – von in öffentlichen Suchmaschinen integrierten KI-Recherche-tools.

Hinweis: Für die technische Anbindung eines KI-Systems an zusätzliche Quellen ist eine entsprechende Schnittstelle zu Datenbanken oder Registern erforderlich.

Die Anbindung weiterer, gegebenenfalls selbst kuratierter Datenquellen als Retrieval Augmented Generation (RAG)-Subsystem ermöglicht es, die Ausgaben eines KI-Systems vorrangig auf Informationen der angebundenen Datenquellen zu stützen (zu den spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anbindung von RAG-Subsystemen siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Anbindung eines RAG-Subsystems an ein KI-System mit Sprachmodell, AI in a nutshell 1, Stand 4/2026, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/ki>).

Ein KI-System zur Recherche-Unterstützung kann große Datenmengen in kurzer Zeit durchsuchen und Informationen schnell finden. Dabei kann es nicht nur identische Suchbegriffe, sondern auch ähnliche Bedeutungen und Zusammenhänge erkennen. Zudem ermöglicht KI-gestützte Recherche die Suche in verschiedenen Sprachen und kann Inhalte bei Bedarf automatisch übersetzen. Durch den dialogbasierten Austausch lässt sich die Suche einfach präzisieren und schrittweise anpassen.

Auf der Ausgabeseite ist ein KI-System zur Recherche-Unterstützung grundsätzlich in der Lage, Informationen aus verschiedenen Quellen zu konsolidieren sowie Duplikate und widersprüchliche Angaben herauszufiltern. Anstelle der Ausgabe reiner Linkauflistungen können zielgruppengerechte Zusammenfassungen erstellt werden.

Hinweis: Zu den spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit KI-generierten Zusammenfassungen siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Textzusammenfassung durch KI, AI in a nutshell 6, Stand 6/2026, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/ki>.

Einsatzszenarien

Mögliche Einsatzszenarien für KI-Systeme zur Recherche-Unterstützung bei bayerischen öffentlichen Stellen sind vielfältig:

Beispiel: Zur Vorbereitung einer Präsentation zur EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie werden in ein KI-System mit Sprachmodell die Prompts eingegeben:

„Welche Dokumente (aus der Datenbank X/dem Register Y) liefern einen umfassenden Überblick über die Kreislaufwirtschaftsstrategie der EU?“

„Welche weiteren offiziellen Dokumente und Strategien der EU und anderer Regionen und Länder erlauben, die Risiken und Chancen für den Erfolg der EU-Kreislaufstrategie abzuschätzen?“

„Finde in unseren internen E-Mails alle Erwähnungen von ‚EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie‘ und erstelle eine Auflistung mit Absender, Datum und Betreff.“

„Welche Schreiben von Verbänden zur EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie sind in den letzten zwölf Monaten eingegangen?“

Zentrale KI-datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Beachtung bei Beschaffung und Nutzung von KI-Systemen zur Recherche-Unterstützung

Hinweis: Zum Datenschutz bei KI-Projekten bayerischer öffentlicher Stellen allgemein ausführlich Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Datenschutz bei KI-Projekten in der bayerischen Verwaltung, Orientierungshilfe, Stand 3/2026, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/ki> (OH KI). Zu den spezifischen Fragestellungen im Folgenden vergleiche Verweise.

[1] Implementierung

Enthält ein KI-Systemen zur Recherche-Unterstützung bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch den Anbieter – je nach vorhergehendem Training – personenbezogene Daten, muss die einsetzende bayerische öffentliche Stelle im Rahmen der Implementierung insbesondere dessen datenschutzkonforme Verwendung sicherstellen und nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) – die einsetzende öffentliche Stelle trifft in diesem Zusammenhang eine Pflicht zur „angemessenen Bewertung“ sowie gegebenenfalls zum Ergreifen sogenannter „risikomindernder Maßnahmen“ (vgl. allgemein zur Bereitstellung und Implementierung von KI-Systemen OH KI, Rn. 166 ff.). Des Weiteren sind vor oder im Rahmen der Implementierung insbesondere nachfolgende Aspekte zu bedenken:

[1.1] Thematik: Freigabe der Nutzung durch die einsetzende öffentliche Stelle

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ KI-Systeme zur Recherche-Unterstützung müssen von der einsetzenden öffentlichen Stelle zur Nutzung freigegeben werden, § 10 Abs. 4 Satz 1 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern.
- ▶ Es sollten klare interne Vorgaben (beispielsweise in einer Dienstanweisung) aufgestellt und dokumentiert werden, ob, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen konkreten Zwecken welche KI-Systeme zur Recherche-Unterstützung eingesetzt werden dürfen, und wie mit den so erarbeiteten Ergebnissen umzugehen ist (vgl. OH KI, Rn. 374 ff.).

[1.2] Thematik: Einweisung und Schulung der Beschäftigten

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Nach Art. 4 KI-Verordnung sind Behörden, die KI einsetzen, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter anderem ihre Mitarbeitenden, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz aufweisen.
- ▶ Die einsetzende öffentliche Stelle sollte daher insbesondere Schulungen zu Datenschutzrisiken im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen zur Recherche-Unterstützung anbieten. Dabei sollte ein Schwerpunkt auf den richtigen Umgang mit KI-generierten Ergebnissen gelegt werden, siehe dazu unten „Überprüfung der Ausgaben auf Richtigkeit und Aktualität; Kennzeichnungspflicht“. Dies kann beispielsweise durch persönliche Schulungen, Erklärvideos und Informationsmaterialien geschehen (vgl. OH KI, Rn. 207, 383 f.).

[1.3] Thematik: Deaktivierung des „Nachtrainings“

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Es sollte ausgeschlossen werden, dass der in das KI-System eingegebene Input als Trainingsgrundlage für die Weiterentwicklung des KI-Systems dient (vgl. OH KI, Rn. 154, 162 ff.).
- ▶ Durch technisch-organisatorische Maßnahmen sollte zudem sichergestellt werden, dass die in das KI-System eingegebenen Inhalte nicht anderen Nutzern als der einsetzenden öffentlichen Stelle zugänglich gemacht werden.
- ▶ Externe KI-Systeme einsetzende öffentliche Stellen sollten darauf achten, Anbietern nicht (gegebenenfalls aus Versehen) vertraglich das Recht einzuräumen, die in das System eingegebenen Daten für eigene Zwecke verwenden zu dürfen (vgl. OH KI, Rn. 289).

[1.4] Thematik: Minimierung der Verarbeitung von Nutzerdaten

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Die Prompthistorie (der Verlauf der Nutzereingaben und die entsprechend vom KI-System generierten Antworten) sollte standardmäßig nicht gespeichert werden, eine entsprechende Speicherfunktion sollte nicht automatisch aktiviert sein. Allenfalls sollte eine Speicherung nur im eigenen Browser erfolgen. Zudem sollte eine Löschfunktion vorhanden sein, über die Nutzer die Prompthistorie aktiv löschen können.
- ▶ Durch die Bereitstellung von Funktionsaccounts oder den Einsatz von Schnittstellen (oftmals von Drittanbietern) kann die Verarbeitung von Nutzerdaten (wie Anmeldedaten, nutzerbezogene Betriebsmitteldaten usw.) minimiert oder unter Umständen eine anonyme Nutzung des betreffenden KI-Systems ermöglicht werden (vgl. OH KI, Rn. 172 ff., 181 ff.).

[2] Nutzung

Bei der Nutzung von KI-Systemen zur Recherche-Unterstützung sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu bedenken:

[2.1] Thematik: Keine Eingaben von personenbezogenen Daten; Beachtung von Geheimschutzvorgaben und Rechten Dritter

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Nach Möglichkeit sind Eingaben ohne personenbezogene Daten beziehungsweise in anonymisierter oder zumindest pseudonymisierter Form zu verwenden.
- ▶ Bei Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die entsprechenden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein.
- ▶ Die Verwendung von Informationen, die dem Geheimschutz unterliegen (insbesondere Verschlusssachen), oder von Material, an dem Rechte Dritter bestehen, bedarf einer Einzelfallprüfung.

[2.2] Thematik: Überprüfung der Ausgaben auf Richtigkeit und Aktualität; Kennzeichnungspflicht

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Ausgaben eines KI-Systems sind vor einer Weiterverwendung stets auf einen etwaigen Personenbezug beziehungsweise das Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die entsprechende Datenverarbeitung zu prüfen (vgl. OH KI, Rn. 190). Ferner sind Richtigkeit, Aktualität sowie Vollständigkeit der Ausgaben zu bewerten.
- ▶ In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass KI-Systeme auch unrichtige oder erfundene Informationen („Halluzinationen“) ausgeben und diese – teils sogar mit „Überzeugung“ – als faktisch und zutreffend präsentieren können

(beispielsweise Ausgabe einer Gerichtsentscheidung oder einer Studie, die nie publiziert wurde; Ausgabe eines falschen Zitats; Ausgabe einer nicht existenten Quelle). (Kritische) Informationen sollten daher stets verifiziert werden. Durch entsprechende Prompts kann zudem oft gezielt die Angabe von Fundstellen/Quellen vorgegeben werden.

- Bei Verwendung von KI-gestützten Ausgaben ist stets auch an die Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Inhalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 UAbs. 2 Satz 1 KI-Verordnung zu denken und zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der KI-Verordnung eröffnet ist und die jeweilige Ausgabe einen KI-generierten Inhalt im Sinne der Regelung darstellt. Werden KI-generierte Inhalte unverändert und ohne Anpassung weiterverwendet, muss dann die Nutzung des KI-Systems kenntlich gemacht werden. Werden die Ausgaben dagegen redaktionell überarbeitet und fachlich geprüft, ist keine Kennzeichnung notwendig.

Hinweis: Unabhängig von dem konkreten zur Anwendung kommenden Produkt und dem jeweiligen Einsatzszenario sind sämtliche Vorgaben des Datenschutzrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten und nachzuweisen, sobald und soweit bayerische öffentliche Stellen personenbezogene Daten mittels Künstlicher Intelligenz verarbeiten (näher OH KI, Rn. 192 ff.).

Stand: 1. Juni 2026